



Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei DIE REFORMER

§ 1 Grundlage

- (1) Die Parteischiedsgerichte sind Schiedsgerichte i.S.d. Parteiengesetzes
- (2) Die Parteischiedsgerichte nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und Ordnungen der Partei DIE REFORMER und deren Gebietsverbände übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung wahr.

§ 2 Parteischiedsgerichte

- (1) Auf Bundes- und Landesebene werden Parteischiedsgerichte (Gerichte) eingerichtet.
- (2) Parteischiedsgerichte sind
 - (a) Landesschiedsgerichte (LSG)
 - (b) Bundesschiedsgericht (BSG)

§ 3 Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter (Richter) sind Mitglieder der Partei DIE REFORMER. Die Richter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Mit Beendigung der Parteimitgliedschaft endet auch das Richteramt.
- (2) Die Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben mit Ausnahme SchGo §5 Abs.2
- (3) Die Richter werden für 2 Jahre gewählt. Die Schiedsrichter bleiben bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt. Eine Abwahl von Richtern ist nicht möglich.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.
- (5) Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.
- (6) Die Richter verpflichten sich der Vertraulichkeit in der Behandlung der Ihnen vorliegenden Vorgänge.
- (7) Nachwahlen und Ergänzungswahlen sind zulässig und gelten nur für den Rest der Amtszeit.

§ 4 Einrichtung des Bundesschiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht (BSG) wird vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Das BSG besteht aus mindestens drei Richtern, dem Präsidenten und Beisitzern. Der Präsident bestimmt dabei einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (3) Kein Landesverband kann zum Zeitpunkt der Wahl mehr als ein Mitglied des BSG stellen.

§ 5 Einrichtung der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen analog des BSG aus dem Präsidenten und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Die Richter werden vom Landesparteitag gewählt. Der Präsident bestimmt dabei einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.

(2) Der Präsident und der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 6 Befangenheit

(1) Beide Streitparteien haben das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen (Befangenheitsantrag). Über den Befangenheitsantrag gegen einen Richter eines LSG entscheidet dieses LSG ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters.

(2) Über Befangenheitsanträge gegen Richter des BSG entscheiden die übrigen Richter des Bundesschiedsgerichts ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters.

(3) Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einem Befangenheitsantrag das Recht, in einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten..

§ 7 Sitz der Schiedsgerichte

Sitz des jeweiligen Gerichtes ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes der Partei.

§ 8 Geschäftsstelle der Schiedsgerichte

(1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Bundes- oder Landesverbandes ansässig

(3) Die Geschäftsstelle hat die Akten des BSG bzw. des LSG nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes

Das BSG ist zuständig für

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen der LSG,

(2) die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,

(3) sonstige Streitigkeiten

(a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern

(b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände

(c) über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei

4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden

§ 10 Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Die Anrufung erfolgt per elektronische Nachricht an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.
- (2) Anrufungsberechtigt sind in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
- (a) der Bundesvorstand
 - (b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat
 - (c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat
- (3) Anrufungsberechtigt sind in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
- (a) der Bundesvorstand
 - (b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes
- (4) Anrufungsberechtigt sind in allen übrigen Verfahren
- (a) der Bundesvorstand
 - (b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist
 - (c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 11 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
- (a) Antragsteller
 - (b) Antragsgegner
 - (c) Beigeladene
- (2) Das Gericht kann auf Antrag einer Verfahrenspartei oder von Amts wegen Dritte beiladen, wenn diese der Partei angehören und ihre Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen. Verfahrensbeteiligten werden hierüber informiert.

§ 12 Antragsvoraussetzungen

- (1) Antragsvoraussetzungen sind
- (a) umfassende Kontaktdaten des Antragstellers
 - (b) Benennung des Streitpartners
 - (c) begründeter Antrag
- (2) Erfüllt der Antrag nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 oder ist er unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann das Gericht dem Antragsteller die Möglichkeit zur Nachbesserung seines Antrages geben oder den Antrag zurückweisen.
- (3) Im Falle der Zurückweisung ist dem Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Gegen die Ablehnung durch ein LSG ist die Einreichung einer Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen beim BSG möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren gemäß Anrufung eröffnet.

§ 13 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist binnen vier Wochen nach der Wahl oder der Beschlussfassung einzureichen.

§ 14 Entscheidungen

(1) Die Gerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Beschlüsse der Gerichte sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

§ 15 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Sie bedürfen keiner Begründung.

§ 16 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 17 Anhörung

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf Anhörung. Entscheidungen dürfen nur auf Feststellungen beruhen, von denen alle Verfahrensbeteiligten Kenntnis haben.

§ 18 Einleitung des Verfahrens

(1) Nach Vorlage des Antrags durch die Geschäftsstelle entscheidet der Präsident über Zuständigkeit und er bestimmt um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Vorganges abweichend festgesetzt werden.

(4) Die Zustellung erfolgt elektronisch. Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten erfolgen ebenfalls elektronisch.

§ 19 Durchführung des Verfahrens

(1) Das Gericht auf Grundlage des von den Parteien vorgetragenen Sachverhaltes. Das Gericht kann Parteimitglieder und Organe der Partei zur Informationsgewinnung heranziehen und befragen. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.

- (2) Das Gericht kann für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter bestimmen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (4) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.
- (5) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (6) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (7) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden.
- (9) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Präsidenten des BSG wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Der Präsident des BSG kann das Verfahren an eine andere Kammer des gleichen Gerichtes oder ein anderes LSG abgeben.

§ 20 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann die Veröffentlichung seiner Entscheidung anordnen.

§ 21 Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt.

§ 22 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des LSG ist die Beschwerde an das BSG zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim BSG einzulegen.

§ 23 Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerdefrist beginnt nach Belehrung über Rechtsmittel, Form, Frist und zuständiges Gericht.

§ 24 Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 25 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Auslagen wie Reisekosten, werden von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 26 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 06.10.2016 in Kraft